

Allgemeine Nutzungsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Nutzungsbedingungen regeln die Nutzung des Parkhauses Eywiesenstraße 7 (nachfolgend „Parkhaus“) durch

- a) Mitarbeitende des Betreibers (Fa. Vetter),
- b) Angehörige der Öffentlichkeit sowie
- c) Nutzende im Rahmen von Sonderveranstaltungen.

(2) Für die Mitarbeitenden des Betreibers gelten zu den über die Displays ausgewiesenen “geschlossenen Zeiten des Parkhauses” ausschließlich die Betriebsvereinbarung über eine Parkplatzordnung in der aktuellen Fassung sowie ergänzend die lediglich technisch oder organisatorischen Konkretisierungen dieser Allgemeinen Nutzungsbedingungen.

(3) Die Nutzung des Parkhauses erfolgt **unentgeltlich**, sofern und so weit nicht im Rahmen von Sonderveranstaltungen ausdrücklich abweichende Regelungen gelten.

(4) Mit dem Befahren und Abstellen eines Fahrzeugs kommt kein Mietvertrag zustande, es sei denn, es wird im Einzelfall ein Entgelt erhoben.

Die Nutzung erfolgt im Regelfall als unentgeltliche Gebrauchsüberlassung oder als sonstiges privatrechtliches Nutzungsverhältnis.

(5) Eine Bewachung, Verwahrung oder Überwachung der abgestellten Fahrzeuge sowie die Übernahme eines Versicherungsschutzes sind nicht Vertragsbestandteil.

(6) Ein Anspruch auf einen bestimmten Stellplatz oder auf Verfügbarkeit besteht nicht.

§ 2 Zustandekommen des Nutzungsverhältnisses

(1) Der Betreiber stellt während der jeweiligen Öffnungs- und Freigabezeiten Stellplätze nach Maßgabe dieser Nutzungsbedingungen zur Verfügung.

(2) Das Nutzungsverhältnis kommt durch **schlüssiges Verhalten** zustande, indem das Parkhaus befahren und ein Fahrzeug abgestellt wird.

(3) Die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr der Nutzenden.

§ 3 Nutzergruppen und zeitliche Differenzierung

(1) Das Parkhaus wird nutzungsabhängig und zeitlich differenziert betrieben:

- a) **Von Montag bis Freitagabend durchgehend sowie generell in eigens gekennzeichneten Bereichen der oberen Parkdecks:** Nutzung ausschließlich durch Mitarbeitende des Betreibers mit berechtigungsabhängiger Zufahrt (Schranke), es sei denn, es gibt im Einzelfall eine anlassbezogene Mitnutzungsmöglichkeit gemäß nachfolgendem Buchst. c)
- b) **Zu den über die Displays festgelegten Zeiten und der Anzeige der für die Öffentlichkeit verfügbarer Parkplätze,**
- c) **Anlassbezogen:** Nutzung im Rahmen von Sonderveranstaltungen (§§ 7,8).

(2) Die jeweils geltende Nutzungsart richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Befahrens bestehenden Zugangs- und Hinweislage.

(3) Ein Anspruch auf Zugang, einen bestimmten Stellplatz oder durchgehende Nutzung besteht nicht.

§ 4 Nutzung durch Mitarbeitende

(1) Mitarbeitende sind während der Betriebszeiten berechtigt, das Parkhaus im Rahmen ihrer betrieblichen Berechtigung und im Rahmen der in § 1 Abs. 2 genannten Betriebsvereinbarung zu nutzen. Eine Weitergabe an Dritte ist untersagt.

(2) Die Nutzung erfolgt **unentgeltlich** als **arbeitsbezogene Nebenleistung**.

Die Arbeitsleistung stellt keine Gegenleistung für die Parkplatznutzung dar.

(3) Durch die Überlassung eines Stellplatzes wird weder ein Miet- noch ein Verwahrvertrag begründet.

§ 5 Kennzeichenerfassung

(1) Zur Steuerung der Zufahrt und zur Berechtigungsprüfung erfolgt während und hinsichtlich der Mitarbeitenden Nutzung (§ 3 (1) a)) eine automatisierte Erfassung von Fahrzeugkennzeichen.

(2) Die Kennzeichenerfassung dient ausschließlich der **Zugangskontrolle** und begründet weder eine Überwachungspflicht noch ein Verwahrungsverhältnis.

(3) Außerhalb dieser Zeiten (z. B. während der Nutzungszeiten durch die Öffentlichkeit, § 3 (1) b)) erfolgt keine berechtigungsbasierte Zufahrtskontrolle im Einfahrtsbereich des Parkhauses.

§ 6 Nutzung durch die Öffentlichkeit

(1) Außerhalb der für die Mitarbeitenden vorbehaltenen oder der anlassbezogenen Betriebszeiten (§ 3 (1) a) und c)) steht das Parkhaus der Öffentlichkeit im Rahmen der freien Kapazitäten zur Verfügung.

(2) Die Nutzung erfolgt generell unentgeltlich.

Ein Miet- oder Verwahrvertrag kommt nicht zustande.

(3) Umfang und Verfügbarkeit der für die Öffentlichkeit freigegebenen Stellplätze können zeitlich und flächenbezogen variieren. Eine größtenteils für die Öffentlichkeit vorhandene Verfügbarkeit wird voraussichtlich von Freitagabend bis Sonntagabend gegeben sein. Alles Weitere wird über die Parkhaus-Displays bekanntgegeben.

(4) Die Zuteilung der für die Öffentlichkeit verfügbaren bzw. die Sperrung der für Vetter erforderlichen Flächen wird über ein technisches System sichergestellt.

(5) Das Parkhaus wird im Regelbetrieb (auch während der öffentlichen Nutzung) nicht bewirtschaftet bzw. kostenpflichtig sein.

§ 7 Sonderveranstaltungen

(1) Bei Sonderveranstaltungen (z. B. Stadtfeste, Großveranstaltungen und Messen [wie Oberschwaben-schau, Rutenfest], sportliche [wie z.B. Eishockey-Spiele]) oder kulturelle Ereignisse können abweichende oder ergänzende Nutzungsregelungen gelten.

(2) Diese werden durch Hinweisschilder, Einfahrtshinweise oder **Displays am Parkhaus** bekannt gemacht. Bitte beachten Sie die weitergehenden Informationen auf unseren Displays.

(3) Die für Sonderveranstaltungen bekannt gemachten Regelungen haben **Vorrang** vor diesen Nutzungsbedingungen, soweit sie denselben Regelungsgegenstand betreffen.

§ 8 Sonderveranstaltungen mit Parkraumbewirtschaftung

(1) Bei bestimmten Sonderveranstaltungen kann eine Parkraumbewirtschaftung durch den jeweiligen Veranstalter erfolgen, insbesondere unter Erhebung eines Parkentgelts.

(2) In diesen Fällen gelten ausschließlich die vom Veranstalter bekannt gemachten Nutzungs- und Entgeltregelungen.

(3) Ein etwaiges Entgelt wird ausschließlich vom Veranstalter erhoben.

Der Betreiber des Parkhauses wird **nicht Vertragspartner** der parkenden Personen.

(4) Durch die Erhebung eines Entgelts im Rahmen von Sonderveranstaltungen entsteht **kein Miet- oder Nutzungsvertrag** zwischen dem Betreiber des Parkhauses und den Nutzenden.

§ 9 Verkehrs und Verhaltensregeln

(1) Auf dem gesamten Parkhausgelände gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO).

(2) Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt **Schrittempo (max. 10 km/h)**.

(3) Den Anweisungen des Betreiberpersonals oder sonstiger Beauftragter ist Folge zu leisten.

§ 10 Untersagtes Verhalten

Es ist insbesondere untersagt:

1. der Aufenthalt ohne Parkvorgang,
2. das Rauchen, offenes Feuer, Umgang mit Gefahrstoffen,
3. Reparatur, Wartungs, Reinigungs oder Betankungsarbeiten am Fahrzeug,
4. unnötige Lärm oder Abgasbelastigungen,
5. das Abstellen undichter, nicht zugelassener oder verkehrsunsicherer Fahrzeuge,
6. das Parken außerhalb gekennzeichneten Stellplätze,
7. das Blockieren von Fahrgassen, Zugängen, Rettungs- oder Fluchtwegen,
8. das Parken auf reservierten Flächen ohne Berechtigung,
9. das Überschreiten der öffentlichen Parkzeiten.
10. das Lagern von Gegenständen, Waren oder Müll.

§ 11 Haftung des Betreibers

(1) Der Betreiber haftet nur für Schäden, die durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen **vorsätzlich oder grob fahrlässig** verursacht wurden.

(2) Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

(3) Für Schäden durch andere Nutzende oder Dritte übernimmt der Betreiber keine Haftung.

(4) Keine Haftung für höhere Gewalt, Wetter- und Naturereignisse.

§ 12 Haftung der Nutzenden

(1) Nutzende haften für alle von ihnen oder mitnutzenden Personen schuldhaft verursachten Schäden, einschließlich Verunreinigungen, die über den bestimmungsgemäßen Gebrauch hinausgehen.

(2) Nutzende sind verpflichtet, Schäden am Gebäude, an Einrichtungen oder an anderen Fahrzeugen unverzüglich zu melden.

§ 13 Entfernen von Fahrzeugen

Der Betreiber ist berechtigt, Fahrzeuge **auf Kosten und Gefahr des Halters** entfernen zu lassen, insbesondere wenn

- a) gegen diese Nutzungsbedingungen verstoßen wird,
- b) Sicherheits- oder Rettungswege blockiert werden,
- c) Sonderregelungen missachtet werden,
- d) vom Fahrzeug eine Gefahr ausgeht.

§ 14 Videoüberwachung und Datenschutz

Zur Wahrung der Sicherheit und zur Abwicklung des Parkvorgangs können Videotechnik sowie Kennzeichenerfassung eingesetzt werden. Die Verarbeitung erfolgt nach den geltenden Datenschutzvorschriften; entsprechende Hinweise befinden sich an den Einfahrten.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.

(2) Es gilt deutsches Recht.